

## Vorgetragene Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Baumschutzsatzung

### 1. Im Rahmen der Behördenbeteiligung

<u>Anregungen und Bedenken</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
<p><b><u>Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“</u></b></p> <p>Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband sieht seine Belange mit § 4 e) als ausreichend berücksichtigt an.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b><u>Örtliche Jägerschaft</u></b></p> <p>Die örtliche Jägerschaft verweist auf ihre Stellungnahme aus 2017, in der die geänderte Fassung der Baumschutzsatzung begrüßt wurde, wobei im Sinne der Artenvielfalt eine vielfältigere Krautflora auf den Flächen der Stadt Laatzen, insbesondere an Gräben und Seitenstreifen in der Feldflur, anzustreben sei.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b><u>Stadt Pattensen</u></b></p> <p>Die Stadt Pattensen teilt mit, dass ihre Belange nicht berührt sind und daher keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b><u>Stadt Hemmingen</u></b></p> <p>Die Stadt Hemmingen teilt mit, dass ihre Belange nicht berührt sind und daher keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b><u>Landeshauptstadt Hannover</u></b></p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim sachlichen Geltungsbereich sollte für die in § 2 Abs. 1 c) genannten Hecken eine Mindestlänge festgelegt und klargestellt werden, ob entgegen 1 a) auch Nadelbaumhecken geschützt sind.</li> <li>- In den Katalog der Verbote des § 3 sollten auch Schnittmaßnahmen aufgenommen werden, die nicht zu den freigestellten fachgerechten Pflegeschnitten des § 4 gehören.</li> <li>- Aus Gründen der Normenklarheit sollte der unter § 4 c) genannte Gefahrenbegriff an die vorhandene Legaldefinitionen des NPOG angepasst werden.</li> <li>- Der in § 6 Abs. 1 e) vorgesehene Anspruch auf Ausnahme, wenn eine Ersatzpflanzung zu einer ökologischen Verbesserung des Wohnumfeldes führt, sollte ins behördliche Ermessen gestellt werden, um Auslegungsproblematiken zu vermeiden.</li> </ul> <p>Es werden folgende Bedenken vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in § 10 Abs. 1 b) bis e) genannten Verstöße werden nach dortiger Rechtsauffassung nicht von § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NABG-NatSchG erfasst, so dass in diesen Fällen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die ursprüngliche Formulierung des § 2 b) und c) beibehalten wird. Eine Ergänzung bzgl. Nadelbaumhecken wird nicht als erforderlich erachtet. Bei Erfüllung der Mindestmaße ist dann auch eine Nadelgehölzhecke geschützt.</li> <li>- Der Anregung wird nicht gefolgt. Der derzeitige Satzungsentwurf wird dahingehend als ausreichend klar erachtet.</li> <li>- Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine nähere Erläuterung des Gefahrenbegriffs im Satzungstext wird nicht als erforderlich erachtet.</li> <li>- Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beibehaltung dieses Tatbestands als Anspruch geschah auf politischen Antrag.</li> <li>- Diese Rechtsauffassung ist nachvollziehbar und der § 10 wird entsprechend geändert.</li> </ul>

<p>der Höchstbetrag von 25.000 € nicht angewendet werden kann, sondern sich allgemein nach dem NKomVG richten müsste.</p>	
<p><b><u>Deutsche Bahn</u></b></p> <p>Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Netz AG und DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Grundsätzlich sollten die Bahnanlagen (Schienennetz und Bahnstromleitung) und der Randbereich (planfestgestellter Zustand) von der Baumschutzsatzung ausgenommen werden bzw. müssen in der Satzung hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Umstürzende Bäume in der Nähe der Bahnanlagen bedeuten immer eine Gefahr für den Bahnverkehr. Bahnanlagen inklusive Schutzstreifen sind demnach in der Satzung zwingend zu berücksichtigen und folgende Anpassungen sind erforderlich: § 2 Nr. II 2: Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:</p> <p>c) „alle Maßnahmen im Rahmen des § 4 Abs. 1 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i.V.m. § 2 Abs. 1 EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung). d) Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken inklusive freier Sichtachsen auf Signale und weiterer betrieblicher Bedürfnisse.</p> <p>und</p> <p>§ 4 Freistellungen: Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:</p> <p>f) „Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils und die Einhaltung von Schutzabständen nach DIN-VDE 0115/0117“</p> <p>Es muss gewährleistet werden, dass Bäume nicht in die Oberleitung bzw. in den allgemeinen Gleisbereich fallen können. Dies ist anhand der Entfernung zum Gleis und der Höhe des Baumes zu definieren. Diese Bäume dürfen daher nicht unter Schutz gestellt werden. Der Schutzstreifenbereich (i.d.R. ca. 21 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Auch diese Bäume dürfen daher nicht unter Schutz gestellt werden. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Im Sinne des</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Fachgerechte Pflegemaßnahmen sind gemäß § 4 a) freigestellt. Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen soll wie zuvor Einzelfallprüfungen unterliegen. Betriebliche Belange der DB finden dabei besondere Berücksichtigung.</p>

<p>öffentlichen Interesses, muss es weiterhin möglich sein, Bereitstellungsflächen zu Wartungs- und Inspektionszwecken freizuhalten oder herzustellen. Dies gilt ebenfalls für Rettungswege sowie Sichtdreiecke.</p> <p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Aus diesem Grund müssen die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich zugelassen sein, und zwar ohne, dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen (§ 6) und damit Ersatzpflanzungen gemäß § 7 oder Ersatzzahlungen gemäß §8 des Satzungsentwurfes erforderlich werden.</p>	
<p><b><u>Nabu Gruppe Laatzen</u></b></p> <p>Der NABU stellt fest und weist eindringlich darauf hin, dass der vorgelegte Satzungsentwurf in vielen Punkten nicht den Erfordernissen des Naturschutzes und speziell des Baumschutzes entspricht, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Großteil der Gehölze im Bereich der Stadt Laatzen <u>nicht</u> durch die Satzung geschützt ist, weil die Bäume einen Stammumfang von deutlich weniger als 150 cm und Großsträucher/Hecken im Innenbereich Höhen von unter 5 m aufweisen,</li> <li>- ganze Baumartengruppen, die wichtige Funktionen im Naturhaushalt und aus (stadt-) ökologischer Sicht erfüllen, pauschal ungeschützt sind (z.B. Nadelbäume, Obstbäume),</li> <li>- die Gefährdungssituation der Gehölze unberücksichtigt bleibt und ausgewiesene Fachgutachter nicht hinzugezogen werden,</li> <li>- die artspezifische Wuchsleistung unberücksichtigt bleibt (schnellwüchsige Baumarten fallen früher unter die Schutzkategorie als langsamer wachsende Arten),</li> <li>- eine den fachlichen Anforderungen angemessene Umsetzung der Satzung kaum möglich ist, da insbesondere für den privaten Bereich nicht bekannt ist, welche und wie viele Gehölze geschützt sind (fehlendes Kataster),</li> <li>- die Anforderungen an den Schutz und die Pflege der Gehölzbestände bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen unberücksichtigt bleiben, obwohl dies eine besondere Gefährdungsursache darstellt (z.B. für Straßenbäume),</li> <li>- die Regelung der Ersatzpflanzungen unzureichend sind, da die 1:1 Regel keinen ökologisch-funktionalen Ausgleich sicherstellen kann.</li> </ul>	<p>Den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Ausweitung der durch Satzung geschützten Gehölze ist nicht beabsichtigt</p> <p>Eine Ausweitung der durch Satzung geschützten Gehölze ist nicht beabsichtigt</p> <p>Sofern dies im Rahmen der Einzelfallprüfungen vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, entspricht die Einholung eines Fachgutachtens zur Beurteilung des Zustands des Baumes jahrelanger Verwaltungspraxis.</p> <p>Die Herausnahme spezieller Arten aus einem besonderen Schutzstatus ist beabsichtigt.</p> <p>Die Vorteile eines solchen Katasters stehen hinter dem unvermeidbaren Aufwand für dessen Erstellung zurück. Nachdem in Laatzen bereits seit 22 Jahren eine Baumschutzsatzung besteht, ist das Bewusstsein dafür in der Bevölkerung sehr hoch und das satzungsgemäße Beratungsangebot wird gut angenommen.</p> <p>Die Verbotstatbestände gelten auch im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und werden als ausreichend erachtet</p> <p>Das bzgl. der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen grundsätzlich geltende Verhältnis 1:1 ist gekoppelt mit einem recht großen regelmäßig geltenden Mindeststammumfang von 20-25 cm. Abhängig von der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können aber auch abweichende Ersatzpflanzungen</p>

	angeordnet werden. Diese Regelungen sollen berücksichtigen, dass erforderliche Ersatzpflanzungen auch praktikabel umsetzbar sind.
<p><b><u>Stadt Sarstedt</u></b></p> <p>Die Stadt Sarstedt regt an, Nadelbäume in den sachlichen Geltungsbereich (§ 2 II. (1) Geschützte Gehölze aufzunehmen. Nadelbäume beleben und gliedern ebenfalls das Orts- und Landschaftsbild, tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, verbessern das Kleinklima und wehren schädliche Einwirkungen ab. Insbesondere Eiben, Lärchen und Wacholder sind langlebige Baumarten und wir tragen Verantwortung, diese der Nachwelt zu erhalten. Im Hinblick auf den Klimawandel ist es zukunftsweisend, Nadelbäume zu schützen, da diese aufgrund ihrer höheren Blattfläche und ihrer dauerhaften Belaubung im Vergleich zu Laubbäumen eine bessere Feinstaubausfilterung zeigen. Darüber hinaus sind ihre Nährstoffansprüche sowie ihr Wasserbedarf gering und die Trockenstressanpassung sowie das Immissions-Reduktionsvermögen sehr hoch. Außerdem stellen sie einen wichtigen Lebensraum dar.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweitung der durch Satzung geschützten Gehölze ist nicht beabsichtigt.
<p><b><u>Ökologische Station Mittleres Leinetal</u></b></p> <p>Die ÖSML hat keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
<p><b><u>Enercity Netz GmbH</u></b></p> <p>Die Enercity Netz GmbH sieht einen Widerspruch zwischen den Verbotstatbeständen nach § 3 Abs. 2 und § 4 des Satzungsentwurfs und ihrem Versorgungsauftrag nach § 1 EnWG. Es wird appelliert, Versorgungsleitungen jeglicher Art vom Verbot des § 3 der überarbeiteten Fassung herauszunehmen und in § 4 der Satzung als Freistellung einzufügen, bzw. es bei der alten Fassung von § 4 Nr. 4 der Satzung mit der Streichung von „vorhandene“ zu belassen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist beabsichtigt, dass zukünftig die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen auch im Zusammenhang mit Arbeiten durch Versorgungsunternehmen Einzelfallprüfungen unterliegen. Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 2 h) der Satzung Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen nicht verboten, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der geschützten Gehölze getroffen ist, wobei Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Laatzen auszuführen sind.
<p><b><u>BUND Kreisgruppe Region Hannover</u></b></p> <p>Der BUND gibt bezüglich der Erstentscheidungen über beantragte Ausnahmen und Befreiungen innerhalb von drei Monaten zu bedenken, dass dafür in Einzelfällen möglicherweise mehr Zeit benötigt wird. Insbesondere dann, wenn für die Entscheidung Baumschutzgutachten in Auftrag gegeben werden müssen, könnte dieser Zeitraum überschritten werden. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Gutachten abgewartet und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auf deren Grundlage entschieden wird.</p>	Die Frist von drei Monaten entspricht den ohnehin bestehenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Da die Satzung derzeit sogar nur eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorgibt, wird die neue Regelung als Erleichterung und nicht als problematisch angesehen.
<p><b><u>UNB Region Hannover</u></b></p> <p><b>1. Verwaltungsrechtliche Stellungnahme</b></p> <p>§ 3 Abs. 2 a): Die Abkürzung „bzw.“ wird üblicherweise nicht in Gesetztexten verwendet und sollte in diesem Kontext durch das Wort „oder“ ersetzt werden.</p> <p>§ 3 Abs. 2 d): Gase und andere schädliche Stoffe sind keine kumulativen Verbotstatbestände. Das Wort „und“ sollte durch „oder“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Entwurfstext entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Entwurfstext entsprechend geändert.</p>

<p>§ 3 Abs. 2 g): Die Abkürzung „bzw“ wird üblicherweise nicht in Gesetzestexten verwendet und sollte in diesem Kontext durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Sofern „Verankerungen und Anbringen von Gegenständen“ keine kumulativen Verbotstatbestände sind, sollte auch hier das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt werden.</p> <p>§ 5 Abs. 2 S. 1: Sind die Tatbestände hinter beiden Spiegelstrichen kumulativ anzuwenden? Andernfalls sollte das „und“ hinter dem zweiten Spiegelstrich durch das Wort „oder“ ersetzt werden.</p> <p>§ 7 Abs. 2: Gem. Nr. 64.1.6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO sind für Gewährungen von Ausnahmen Gebühren zwischen 70,- und 1.500,-€ zu erheben. Für die Gewährung von Befreiungen sind hiernach Gebühren nach Nr. 64.1.26 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO zwischen 70,- und 1500,-€ zu erheben. Eine grundsätzlich kostenfreie Erstentscheidung über beantragte Ausnahmen und Befreiungen widerspricht somit den Vorgaben der AllGO.</p> <p>§ 9 Abs. 1 S. 1: „Wer ohne Berechtigung [...] gegen die Verbote [...] verstößt [...], ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen [...] oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.“</p> <p>Der Wortlaut erweckt den Eindruck, dass es genügt, entweder eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder alternativ sonstige Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Dies ist vermutlich nicht beabsichtigt. Eine eindeutigere Formulierung wäre wünschenswert.</p> <p>§ 10 Abs. 1 a): Die Abkürzung „bzw“ wird üblicherweise nicht in Gesetzestexten verwendet und sollte in diesem Kontext durch das Wort „oder“ ersetzt werden.</p> <p><b><u>2. Planerische Stellungnahme</u></b></p> <p>Geschützt sind nach der neuen Fassung der Baumschutzsatzung nur Laubbäume. Nadelbäume einer gewissen Größe (z.B. ab ca. 80 cm Stammumfang) bieten auch Lebensraum und Nahrung für Tiere und können durchaus auch ortsbildprägend sein, sie sollten nicht in Gänze aus dem Landschaftsbild verschwinden und ohne Kompensation entfernt werden dürfen.</p> <p>Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung gelten zeitliche Beschränkungen für die Beseitigung von Bäumen, Gebüsch, Hecken und anderen Gehölzen, die nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Eine Baumschutzsatzung, die nur bestimmte Gehölze schützt, erweckt den Eindruck, als könnten alle Gehölze die sie nicht schützt jederzeit gefällt werden. Ein Hinweis darauf, dass auch das BNatSchG zusätzlich zu beachten ist, wäre hilfreich diesen Eindruck nicht entstehen zu lassen.</p> <p><b><u>3. Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten</u></b></p> <p>Zum sachlichen Geltungsbereich in § 2 (1) Buchstaben b) und c) ist unklar, warum einmal von der Mindestlänge bei Hecken (b) und einmal von der Höhe der Hecken (c) ausgegangen wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Entwurfstext entsprechend geändert.</p> <p>Die Tatbestände hinter den beiden Spiegelstrichen sind kumulativ anzuwenden und wurden auf politischen Antrag aufgenommen.</p> <p>Die AllGO findet hier keine Anwendung, da es sich um eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis handelt. Von der Erhebung einer Gebühr für Erstentscheidungen wird gemäß § 5 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung abgesehen, da ein öffentliches Interesse daran besteht, dass über die Antrags- und Genehmigungsverfahren ein wirksamer Einfluss auf den Erhalt von geschützten Gehölzen genommen werden kann bzw. ein als zulässig anerkannter Eingriff in den Bestand überprüfbar mit Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachhaltiger Schäden verbunden wird.</p> <p>Die Formulierung hat in der Vergangenheit keine Probleme bereitet. Eine Änderung wird daher nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Entwurfstext entsprechend geändert.</p> <p>Eine Ausweitung der durch Satzung geschützten Gehölze ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erwähnung der grundsätzlichen Gültigkeit des BNatSchG in der Satzung wird nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die ursprüngliche Formulierung des § 2 b) und c) beibehalten wird.</p>
---	--

<p>Da im Geltungsbereich nur besonders wertvolle Laubbäume ab einem Stammumfang von mindestens 150 cm geschützt werden, sollte unbedingt eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag auch Bäume mit einem kleineren Umfang zu schützen. Begründung: 1. Grundstückseigentümer, die mit einem schutzwürdigen Laubbaum aufgewachsen sind, sollen berechtigt sein, den Baum auf Antrag unter Schutz stellen zu lassen, bevor er die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt. 2. Es soll verhindert werden dass so große, alte Bäume schnell noch gefällt werden bevor sie in den Geltungsbereich hineinwachsen. Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 könnten den Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ohnehin auch nicht annähernd ausgleichen.</p>	<p>Eine einstweilige Sicherstellung kann gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG erfolgen. Eine zusätzliche Regelung in der Satzung wird daher nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>Das bzgl. der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen grundsätzlich geltende Verhältnis 1:1 ist gekoppelt mit einem recht großen regelmäßig geltenden Mindeststammumfang von 20-25 cm. Abhängig von der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können aber auch abweichende Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Diese Regelungen sollen berücksichtigen, dass erforderliche Ersatzpflanzungen auch praktikabel umsetzbar sind.</p>
<p>§ 7 Entscheidung innerhalb von drei Monaten: Die verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) sollten in Laatzen auf keinen Fall durch eine Genehmigungsfiktion in der Baumschutzsatzung angewendet werden. Wenn mind. 150 cm dicke Bäume geschützt werden sollen, kann es selbstverständlich zu Verzögerungen kommen, bevor ein Antrag auf Fällgenehmigung genehmigungsfähig ist. Allein gutachterliche Bewertungen eines Sachverhaltes dauern schon mal länger! Begründung: Wenn der Satzungsgeber nur so große, alte Bäume schützen will, muss er auf eine zusätzlich erschwerende Genehmigungsfiktion unbedingt verzichten. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, dass es sich dabei um rein politische Überlegungen handelt, aber nicht um den wirksamen Schutz von Bäumen.</p>	<p>Die Frist von drei Monaten entspricht den ohnehin bestehenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Da die Satzung derzeit sogar nur eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorgibt, wird die neue Regelung als Erleichterung und nicht als problematisch angesehen.</p>
<p><b><u>4. Stellungnahme der Klimaschutzleitstelle</u></b></p> <p>Eine der Änderungen betrifft die Art der Gehölze, welche unter Schutz gestellt sind. In der neuen Version fallen nur noch Laubgehölze unter die Schutzsatzung. Anzumerken ist hier jedoch die Fähigkeit von Nadelgehölzen gerade im Winter Feinstaub zu binden, während Laubbäume ihr Laub abgeworfen haben und dadurch kein Feinstaub mehr binden können. Jedoch zeigen gerade die Wintermonate eine erhöhte Feinstaubbelastung der Luft. Aus diesem Grund sollten auch Nadelgehölze unter die Baumschutzsatzung fallen. Durch den angesetzten Stammumfang von 150 cm gemessen in 1 m Höhe, fallen nur sehr wenige Nadelgehölze unter den Schutz der Satzung. Gerade diese Nadelbäume sollten erhalten werden. Zudem fördert eine unter Schutzstellung die Bedeutung von Nadelgehölzen in Wohngebieten.</p>	<p>Auch in der derzeitigen Fassung sind gemäß § 2 Abs. 3 d) alle Nadelbäume vom Schutz der Satzung ausgenommen. Eine Ausweitung der durch Satzung geschützten Gehölze ist nicht beabsichtigt.</p>
<p><b><u>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u></b></p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße mit ihren Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün sowie die notwendigen Straßenerweiterungen sowie Straßenneubaumaßnahmen mit den</p>	<p>Der Satzungsentwurf sieht diesbezüglich keine Tatbestandsänderungen vor. Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen soll wie zuvor Einzelfallprüfungen unterliegen.</p>

Freistellungen, Befreiungen und Zustimmungen auch weiterhin gewährleistet bleiben.	
--	--

## 2. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung

<p><b><u>Ehepaar Bendler</u></b></p> <p>Ehepaar Bendler trägt vor, das die Stadt Laatzten sich finanziell am Rechtsschutz beteiligen müsse. Im Fall einer Schadenshaftung bei weniger als Windstärke 8 sowie Frostschäden biete keine Versicherung einen Schutz an. Zudem seien regionale Windstärken-Mess-Stellen unzuverlässig.</p> <p>Außerdem müsse die Laub- und Äste-Entsorgung gegeben sein. Keine Deponie gestatte die Laubentsorgung, so dass alle Bürger bei einer Entsorgung mit-helfen müssten. Riesige Mengen Laub in kleinen Müllsäcken wöchentlich der Müllabfuhr beizustellen sei nicht realistisch.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Baumschutzsatzung dient lediglich dem in § 1 genannten Schutzzweck. Regelungen von Haftungsfragen oder Kostenübernahmen in Schadensfällen können nicht getroffen werden.</p> <p>Auch diesbezüglich sind Regelungen im Rahmen der Baumschutzsatzung nicht möglich. Die Laubentsorgung obliegt den Baumeigentümern und –eigentümerinnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. In Laatzten stehen hierfür die Grüngutannahmestelle Ingeln sowie der städtische Kompostplatz in Rethen zur Verfügung.</p>
<p><b><u>Klettertechnik Windisch</u></b></p> <p>Zu §1: - Zum Schutzzweck hinzufügen: Lebens- und Habitatraum schützen, Erholungsfunktion gewährleisten</p> <p>Zu §2: - Laub- und Nadelbäume ab einem Stammumfang von 100cm schützen - Des Weiteren §2 1. aus der alten Satzung beibehalten und Weißdorn ergänzen - Definition: was ist ein Großstrauch: Höhe definieren bspw. 3 oder 4 m Höhe</p> <p>Zu §3: - (1) Was ist mit der Beschädigung / extremem Rückschnitt der Baumkrone? - (1) Entfernung von Starkästen und Kappungen/Höhenreduktion sollten verboten werden</p> <p>Zu §4: - a) Hier sollte auf die Beachtung der ZTV Baumpflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung hingewiesen werden (= fachgerecht!). - c) Klarere Definition: was genau ist eine „unmittelbar drohende Gefahr“? - d) Ergänzung: Freischnitt von Gebäuden, fällt aber wie das Lichtprofil unter die Richtlinien der ZTV Baumpflege s. § 4 a)</p> <p>Zu §5: - (2) Die Stadt Laatzten ist hoch verschuldet, Anlieger müssen für die Sanierung von Straßen aufkommen (s. Ablehnung der Strabs-Abschaffung durch die Region) =&gt; wie kann es da sein, dass hier den Bürgern explizit angeboten wird, dass die Stadt die Kosten für Baumpflege übernimmt?</p> <p>Zu §6: - c) „ein geschütztes Gehölz krank ist“: ob ein Gehölz „krank“ ist, erkennt ein Laie im seltensten Fall bzw. kann dieses in der Regel nicht einordnen. Dieser Absatz könnte gelöscht werden.</p> <p>Zu §7:</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt und § 1 entsprechend ergänzt.</b></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ausweitung der durch Satzung geschützten Gehölze ist nicht beabsichtigt. Die Herausnahme spezieller Arten aus einem besonderen Schutzstatus ist beabsichtigt.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 sind diese Handlungen verboten.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf Satzungsebene werden die Formulierungen als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Beibehaltung in der nunmehr vorliegenden Form geschieht auf politischen Antrag.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Tatbestand wird aber beibehalten.</p>

<p>- (1): Nur Eigentümer oder von ihnen bevollmächtigte Personen dürfen diese Anträge stellen.</p> <p>- (2): Frist von 3 Monaten ist zu lang bemessen – am besten keine Bearbeitungszeit definieren. Die Bearbeitung bzw. Genehmigung sollte kostenpflichtig sein – s. Stadt Hannover.</p> <p>- (3): Warum keine kleineren oder mehrere Ersatzpflanzungen? S. §8! Darüber hinaus entspricht dieser Absatz nicht der aktuellen Rechtsprechung.</p> <p>Zu §8:  - (1): Widersprüchliche Aussage zu §7: dort ist ausschließlich von 20-25cm Stammumfang der Ersatzpflanzungen die Rede.  - (1) a)-e): viel zu niedrig! Diese Preise spiegeln nicht annähernd die Marktpreise inkl. Pflanzung wider.</p>	<p>Die öffentlich-rechtliche Genehmigung kann auch anderen Personen erteilt werden. Diese dürfen zivilrechtlich von dieser Genehmigung nur mit Zustimmung der Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten Gebrauch machen.</p> <p>Insbesondere wenn die Einholung eines Baumgutachtens erforderlich ist, kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Die derzeitige Frist von einem Monat ist in diesen Fällen häufig nicht ausreichend. Die Frist von drei Monaten entspricht den ohnehin bestehenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben und wurde auf politischen Antrag aufgenommen. Von der Erhebung einer Gebühr für Erstentscheidungen wird gemäß § 5 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung abgesehen, da ein öffentliches Interesse daran besteht, dass über die Antrags- und Genehmigungsverfahren ein wirksamer Einfluss auf den Erhalt von geschützten Gehölzen genommen werden kann bzw. ein als zulässig anerkannter Eingriff in den Bestand überprüfbar mit Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachhaltiger Schäden verbunden wird.</p> <p>Das bzgl. der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen grundsätzlich geltende Verhältnis 1:1 ist gekoppelt mit einem recht großen regelmäßig geltenden Mindeststammumfang von 20-25 cm. Abhängig von der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können aber auch abweichende Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Diese Regelungen sollen berücksichtigen, dass erforderliche Ersatzpflanzungen auch praktikabel umsetzbar sind.</p> <p>Es können im Einzelfall aber auch abweichende, d.h. auch kleinere Ersatzpflanzungen angeordnet werden.</p> <p>Es wurden Durchschnittspreise für unterschiedliche Baumarten von verschiedenen Baumschulen zugrundegelegt.</p>
<p><b><u>Herr Hilke</u></b></p> <p>1.a In der HAZ vom 26.10.2020 war unter dem Titel „Neue Satzung erntet Kritik“ zu lesen, dass „die Ratsfraktionen und die Verwaltung gemeinsam eine neue Baumschutzsatzung erarbeitet haben, ... die politischen Parteien in Laatzen sind sich bei der Satzung allerdings uneins.“</p> <p>Und als Bürger ist man vor allem ratlos, da es offensichtlich schon bei der bestehenden Satzung mit dem Vollzug mehr schlecht als recht funktioniert (s. auch 3.a).</p> <p>Ich bin der Meinung, dass eine Satzung, die sich unmittelbar auf den Bürger auswirkt, auf eine breite öffentliche und politische Basis – auch über Ratsgruppen/ Fraktionen hinweg - zu stellen ist. Daher sollte sie vor einer Gremienbefassung ggf. unter Beteiligung von Fachleuten oder fachkundigen Bürgern nochmal diskutiert werden; insbesondere sollte dies auch jeweils in den einzelnen Ortschaften erfolgen und strittige Punkte (z. B. Nadelbäume) weitestgehend ausgeräumt werden oder aber noch besser, einen ganz anderen Weg zu gehen (s. Ziffer 8).</p> <p>1.b Der Schutzzweck ist sehr allgemein formuliert, hier sind aus meiner Sicht konkrete, auf die jeweiligen Ortschaften, bestimmte Ortslagen (z. B. Laatzen</p>	<p>Eine Ausweitung der durch die Satzung geschützten Gehölze und insofern eine über die erforderlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren hinausgehende Bürgerbeteiligung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet, weshalb die Beibehaltung eines allgemeingültigen Schutzzwecks beabsichtigt ist.</p>



<p>Mitte) oder andere Örtlichkeiten bezogene Ziele wünschenswert bzw. zu formulieren.</p> <p>2.a Nach § 2 I. soll der räumliche Geltungsbereich das gesamte Stadtgebiet umfassen. Nach § 22 (1) Satz 1 Nr 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 kann eine kommunale Satzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergehen, nach Satz 2 jedoch im Außenbereich nur soweit und solange keine Verordnung der zuständigen Naturschutzbehörde erlassen ist. Im Außenbereich bestehen folgende Schutzgebiete der Region Hannover, untere Naturschutzbehörde: NSG Alte Leine (HA 191) NSG Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen (HA 203) LSG Gaim-Bockmer Holz (H 20, 1969) LSG Obere Leine (H 21, 2014) LSG Kiesgrubengebiet Gleidingen (H 40, 1989) GLB Tonteich und Sudwiese (H 5) GLB Bläulingsbiotop bei Oesselse (H-R 1, 2017). Hier ist das Verhältnis der Baumschutzsatzung zu den Schutzverordnungen im Satzungsentwurf nicht deutlich.</p> <p>2.b Auch das Verhältnis zu den in den Ortschaften vorhandenen Naturdenkmälern und den nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen (z. B. uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation naturnaher Fließgewässer, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder) ist im Satzungsentwurf nicht deutlich.</p> <p>2.c In den bebauten Ortslagen gibt es Bebauungspläne mit folgender Festsetzung „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, die dauerhaft gelten. Hier ist das Verhältnis der Baumschutzsatzung zu den B-Plan-Satzungen nicht deutlich (siehe Ziffer 4).</p> <p>3.a Nach Mitteilung der Verwaltung im Ortsrat Rethen am 17.11.2020 wurden folgende Angaben zu Baumfällungen/ Ersatzpflanzungen gemacht: 2017: 6 Bäume, 17 Hainbuchen und 250 m Baumstrauch-Hecke/ 2 Ersatzpflanzungen; 2018: 4 Bäume/ 2 Ersatzpflanzungen, 2019: 7 Bäume/ 2 Ersatzpflanzungen, 2020: 2 Bäume. Die in 2017 gefällten Hainbuchen und die Hecke sowie eine nicht auf dem betroffenen Grundstück zu ersetzende Pflanzung sollen auf einer Aufforstungsfläche nahe des Bockmerholzes gepflanzt werden. Nach § 1 wird u. a. das Ortsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Kleinklima als Schutzzweck verfolgt. Wenn das angestrebte Ziel überwiegend nicht innerhalb der Ortslagen zu erreichen ist, würde es bedeuten, dass sich der erhaltenswerte Gehölzbestand im Ort langsam aber stetig verringert. Hier ist die grundlegende Frage nach der Sinnhaftigkeit der Satzung aufzuwerfen.</p> <p>3.b zu § 8 Ersatzzahlungen In Absatz 2 sollte die Anwendung gemäß § 15 (6) Satz 7 BNatSchG und § 7 (4) Satz 1 und (5) NAGBNatSchG aufgenommen werden.</p> <p>4. zu § 2 II. Sachlicher Geltungsbereich (1) Geschützte Gehölze sind b) Großsträucher und Hecken mit landschaftsprägendem Charakter außerhalb der</p>	<p>Es bestehen weiterhin keine Absichten seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, eine eigene Festsetzung zum Baumschutz außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vorzunehmen, sodass die Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen auch weiterhin in diesen Bereichen gilt.</p> <p>Gemäß § 2 II. Abs. 2 a) des Satzungsentwurfs fallen Gehölze, die aufgrund von §§ 23 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. §§ 16 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind, nicht unter den Schutz dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen der Baumschutzsatzung und den genannten Schutzgebietsverordnungen ist somit eindeutig geregelt.</p> <p>Gemäß § 2 II. Abs. 1 d) des Satzungsentwurfs sind alle Gehölze geschützt, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind. Das Verhältnis zwischen der Baumschutzsatzung und den genannten Schutzgebietsverordnungen ist somit eindeutig geregelt.</p> <p>Der Geltungsbereich und somit auch der Schutzzweck dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Laatzen. Daher erfüllt auch eine in einem anderen Ortsteil vorgenommene Ersatzpflanzung den definierten Schutzzweck und stellt auch nicht die Sinnhaftigkeit der Satzung in Frage. Außerdem soll die vorgenannte Situation weiterhin die Ausnahme bleiben und Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit vorrangig auf dem jeweils betroffenen Grundstück vorgenommen werden.</p> <p>Die Aufnahme von Gesetzestexten in den Satzungsentwurf wird nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Es handelt sich um Gehölze, die nicht anderweitig z.B. durch eine Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung unter Schutz stehen. Insbesondere</p>
---	---

<p>im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Welche Gehölze das sind, wird nicht deutlich, da weite Teile des Stadtgebietes per Naturschutzverordnungen geschützt sind; c) Großsträucher und Hecken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einer Höhe von mindestens 5 m. Wo es solche gibt und wer die Höhe mißt, wird nicht deutlich; d) alle Gehölze, die aufgrund von Bebauungsplänen zu erhalten sind. Die Satzung schützt Gehölze, ab einer bestimmten Größe/ Dimension. Es wird nicht deutlich, ob durch das Wort „alle“ auch Gehölze geringerer Dimension gemeint sind. Es ist auch die Frage zu stellen, warum diese Gehölze durch 2 Satzungen einem doppelten Schutzregime unterliegen.</p> <p>5. zu § 3 Verbote (1) Verboten ist u.a. geschützte Gehölze „in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern“. Es ist nicht deutlich genug, was alles darunter fällt – z. B. auch die Möglichkeit Wachstum in der Höhe zu begrenzen? Das könnte bei Dach-Solaranlagen notwendig sein, wenn die Bäume größer werden. Dieser Punkt sollte erläutert werden, u. a. durch Beispiele.</p> <p>(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl. 1,5 m, bei Säulenform zzgl. 5 m nach allen Seiten. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich nicht unmittelbar bzw. ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und sollte daher erläutert werden.</p> <p>6. Zu § 4 Freistellungen Nicht unter die Verbote des § 3 fallen: c) nach dem Wort „Gefahr“ sollte „(Verkehrssicherungsmaßnahmen)“ eingefügt werden.</p> <p>d) Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils von öffentlichen Straßen, Durch die Beschränkung auf öffentliche Straßen sind die genannten Maßnahmen an öffentlichen Wegen nicht freigestellt, ist das so für land- und forstwirtschaftliche Wege gewollt?</p> <p>7. Zu § 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn: e) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird. Es ist nicht offensichtlich, was gemeint ist, und sollte daher erläutert werden.</p> <p>8. Begründung Eine wie auch immer geartete Vorschrift ist zum besseren Verständnis und zur besseren Nachvollziehbarkeit mit einer Begründung (§ 14 (2), (5) und (6) NAGBNatSchG) zu versehen, so auch diese neue Baumschutzsatzung. Hierin können auch die oben geforderten Erläuterungen erfolgen. Fehlt diese oder ist sie nicht mitveröffentlicht könnte ein Formfehler vorliegen.</p> <p>9. zum Abschluß Die z.Z. gültige Baumschutzsatzung beruhte neben § 28 NNatG auf § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996, die durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst wurde. Nach § 10 NKomVG (1) können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Auch das für Kommunen bedeutsame Baurecht eröffnet die Möglichkeit für kommunale Satzungen, z. B. für Vorgartensatzungen (§ 84 NBauO).</p>	<p>in der Feldmark östlich der B6 befinden sich solche Gehölze.</p> <p>Ob es sich im konkreten Einzelfall um ein solches Gehölz handelt, wird von der zuständigen Sachbearbeitung der Stadtverwaltung festgestellt.</p> <p>Durch die Formulierung „alle“ werden auch Gehölze geringerer Dimension geschützt. Der zusätzliche Schutz dieser Gehölze durch die Baumschutzsatzung ist insofern sinnvoll, als dass in dieser auch unmittelbar die Rechtsfolgen geregelt sind und direkt Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt und Ersatzpflanzungen angeordnet werden können.</p> <p>Auf Satzungsebene werden die Formulierungen als ausreichend erachtet. Nachdem in Laatzen bereits seit 22 Jahren eine Baumschutzsatzung besteht, ist das Bewusstsein dafür in der Bevölkerung sehr hoch und das satzungsgemäße Beratungsangebot wird gut angenommen.</p> <p>Es handelt sich um die Definition des Wurzelbereichs gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Die Nennung dieser Grundlage im Satzungsentwurf wird nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine nähere Erläuterung des Gefahrenbegriffs im Satzungstext wird nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Gemäß § 4 a) sind sämtliche fachgerechten Pflegemaßnahmen freigestellt. Sofern dieser Tatbestand erfüllt ist, sind Rückschnitte auch im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Wege nicht verboten.</p> <p>Die Beibehaltung dieses Tatbestands geschah auf politischen Antrag.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 gilt das Verfahren zum Erlass einer Verordnung für gemeindliche Satzungen nur entsprechend. Dieses ist somit nicht völlig identisch und es ergibt sich insbesondere keine über den ausgewiesenen Schutzzweck hinausgehende Begründungspflicht für eine kommunale Satzung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Nach § 10 (5) NKomVG sind auch Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung eingeschlossen und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Kommune selbst.

Ergibt sich hier nicht die Möglichkeit eine konkret abgestimmte Satzung (nach NAGBNatschG, NKomVG und NBauO) zu kreieren, die z. B. eigenständig formulierte Ziele und Festlegungen für einzelne Ortschaften, für bestimmte ortsbildprägende bzw. vernachlässigte Plätze oder Straßen oder für besondere Anlagen (z. B. Friedhöfe, Park der Sinne, Park in Rethen) oder dem Stadtklima oder dem Artenschutz dienende Maßnahmen wie z. B. die Vorgartengestaltung (Stichwort: Schottergärten) beinhaltet?

Daher mein Vorschlag mit folgenden Anregungen: - Die Satzung nicht ausschließlich nach althergebrachtem (dem Naturschutz entlehnten) Muster fassen, sondern neu beginnen und eine konkret auf die Stadt Laatzten und ihre Ortschaften abgestimmte Satzung formulieren und öffentlich erörtern; - katastermäßige Bestandsaufnahme der betroffenen Baum-/ Gehölzbestände und kartenmäßige Darstellung; - Ausweisung und Darstellung von Flächen für Ersatzpflanzungen, vor allem innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen.

Durch die vorgenannten Anregungen kann auch der Vollzug durch die Verwaltung besser gelingen.

Und bis dahin, die 20 Jahre alte Satzung beibehalten.